

**2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“
Ueckermünde zur Satzung vom 30. März 2022, veröffentlicht am 17. Mai 2022
Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Februar 2024
Genehmigung der Satzungsänderung vom 22. März 2024**

Nach Anzeige und Genehmigung der Satzungsänderung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird folgende Satzungsänderung erlassen:


Änderung der Anlage 1, Punkt 1.2, Abschnitt B zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Uecker-Haffküste“ Ueckermünde wie folgt:

Abschnitt B) Beitrag für unterirdische Teilstrecken Gewässer zweiter Ordnung

Für die Erschwernisse bei der Unterhaltung der unterirdischen Teilstrecken von Gewässern zweiter Ordnung wird ein Rohrleitungszuschlag, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, gehoben. Der Zuschlag errechnet sich wie folgt:

Der Rohrleitungszuschlag wird in zwei Faktoren unterteilt und ergibt sich aus der Multiplikation der Länge der Rohrleitung in m und dem jeweiligen Faktor 1,0 (= 1,00 €) für nicht urbane Räume und dem Faktor 5,0 (= 5,00 €) für urbane Räume.

Ausfertigung in Ueckermünde am 25. März 2024


Dirk Langner
Verbandsvorsteher WBV